

Leitfaden für ArchitektInnen und Planende



Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Kanalisation, Neubau	1
1.1	Normen und Richtlinien	1
1.2	Bewilligungsverfahren	1
1.3	Ausführung	1
1.4	Abnahme	2
1.5	Ausführungspläne	2
1.6	Grabarbeiten und deren Wiederinstandstellung	2
1.7	Haftung	2
2.	Kanalisation, Sanierung und Unterhalt	3
2.1	Einleitung	3
2.2	Rechtliche Grundlagen / Gesetzlicher Auftrag	3
2.3	Periodischer Unterhalt	4
2.4	Kanaluntersuchung	5
2.5	Undichte Kanalisation	5
3.	Wasserversorgung	9
3.1	Lage der Hauszuleitung	9
3.2	Verteilbatterie, Wasserzähler	9
3.3	Verlegung der Hauszuleitung	9
3.4	Ausführung	9
3.5	Verrechnung der Hausanschlussleitung	9
3.6	Erdung	9
3.7	Bauwasseranschluss	9
3.8	Verrechnung des Bauprovisoriums	9
3.9	Reglemente	10

1. Kanalisation, Neubau

1.1 Normen und Richtlinien

Für die Ausführung der Kanalisation sind die Schweizer Norm SN 592 000:2012 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung sowie die Richtlinie des AWEL's Regenwasserbewirtschaftung Richtlinie und Praxishilfe zum Umgang mit Regenwasser (Stand 2022) und die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 1. Oktober 2000 massgebend. Zweck der Verordnungen ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet. Für die in dieser Verordnung nicht festgelegten Bedingungen gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Für den Vollzug dieser SEVO ist die Abteilung Bau + Werke zuständig. Die Verordnung kann über www.bassersdorf.ch bezogen werden.

1.2 Bewilligungsverfahren

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, vierfach der Abteilung Bau + Werke einzureichen. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal. Die Abteilung Bau + Werke kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen verlangen. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen. In folgenden Fällen bedarf es einer Bewilligung durch das AWEL (nichtabschliessende Auszählung):

- Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
- Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
- Einleiten in ein Oberflächengewässer.
- Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
- Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
- Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
- Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
- Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
- Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

Mit dem Baubeginn der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Kanalisationsbewilligung der Abteilung Bau + Werke und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist. Die Unterlagen für die kantonale Bewilligung sind der Gemeinde einzureichen.

1.3 Ausführung

Für jedes Projekt ist durch den Bauherrn oder dessen Vertreter ein Fachspezialist zu benennen. Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Ebenso sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallende Abwässer sind systemgerecht abzuleiten. Im Bereich von Strassen muss zwingend ein Grabenaufbruchgesuch der zuständigen Stelle

(Staatsstrassen: kantonales Tiefbauamt; Gemeindestrassen: Abteilung Bau + Werke) eingereicht werden.

1.4 Abnahme

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan (Geoinfra Ingenieure AG, Kempththal, Tel.: 052 354 21 11) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme zu melden und dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn alles fachgerecht ausgeführt worden ist und die Anlage zweckentsprechend funktioniert. Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch das Kontrollorgan stattgefunden hat. Zugedeckte Leitungen, welche noch nicht abgenommen worden sind, müssen auf Kosten der Bauherrschaft zur rechtmässigen Abnahme nochmals freigelegt werden.

1.5 Ausführungspläne

Nach Ausführung der Kanalisation ist der Abteilung Bau + Werke ein Ausführungsplan im Doppel einzureichen, aus welchem die Lage mit Einmessungen genau ersichtlich ist.

1.6 Grabarbeiten und deren Wiederinstandstellung

Sämtliche Grabarbeiten sind von der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt bewilligen zu lassen. Die Anforderungen an einen Graben im öffentlichen Grund sind aus dem "Leitfaden für ArchitektInnen und Planende, Normalien für Gemeindestrasse" zu entnehmen.

1.7 Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftraggeber nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen. Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

2. Kanalisation, Sanierung und Unterhalt

2.1 Einleitung

Die Abwasserentsorgung der Städte und Gemeinden sowie den privaten Hauskanalisationen kann nur als technische Einheit verstanden und betrieben werden. Diese technische Einheit der Abwasseranlagen beginnt im Gebäude auf dem Grundstück und endet am Auslauf der öffentlichen Kläranlage. Auf rund 40'000 Kilometer öffentlicher Abwasserkanäle in der Schweiz kommen geschätzt rund 100'000 Kilometer private Abwasserleitungen. Funktionsmängel im privaten Teil, also auf dem Grundstück, haben häufig massive negative Wirkung auf das Funktionieren der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder führen im schlimmsten Fall gar zu Verunreinigungen beim Trinkwasser.

2.2 Rechtliche Grundlagen / Gesetzlicher Auftrag

Für die Planung und Erstellung der Anlagen der Siedlungsentwässerung sind die Art. 3, 3a, 6, 7, 11 und 15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) massgebend.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

- Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 3a Verursacherprinzip

- Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 6 Grundsatz

- Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
- Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

- Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
- Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde.⁶
- Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

- Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen umfasst:
 - Bauzonen
 - weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b).

- weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasser Reinigungsanlage zuzuführen.

Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden. Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

Der Inhaber und Eigentümer von Abwasseranlagen ist verpflichtet, die Anlage in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Werden Abweichungen vom Normalbetrieb festgestellt, müssen diese unverzüglich behoben werden. Der Gemeinde obliegt die Aufsichtspflicht für die privaten Abwasseranlagen.

2.3 Periodischer Unterhalt

Warum Kanalreinigung?

Die Reinigung von Kanalisationen ist ein wesentlicher Bestandteil der Wartung. Sie wird zur Beseitigung von Ablagerungen und als vorbereitende Massnahme für die Kanalinspektion eingesetzt. Regelmässig durchgeführte Spülungen helfen auf die Dauer Kosten zu sparen. Dadurch können auch unliebsame Überraschungen weitgehend reduziert werden. Vor jeder Inspektion (Kanalfernsehen) müssen die Kanalhaltungen 24 – 48 Stunden vorher einwandfrei, dem Objekt entsprechend, gespült werden. Dieser Zeitvorsprung ist notwendig, damit der abgetrocknete Kanalzustand einwandfrei aufgenommen werden kann. Undichtheiten oder Haarrisse sind bei zementösen Rohrmaterial im Feuchtzustand nicht erkennbar. Die Koordination mit dem Spülwagen hat sicherzustellen, dass der Vorsprung eingehalten werden kann.

Wann und wie oft sollen Leitungen gespült werden?

Sickerleitungen:

Das kalkhaltige Sickerwasser soll möglichst ruhig durch die Röhren fliessen können. Durch Ablagerungen entstehen in den Leitungen Turbulenzen, die eine Kalkausscheidung fördern. Eine Verminderung des Rohrquerschnitts wird immer rascher fortschreiten. Auch andere Faktoren wie Geländeform, Hanglage, Bodenbeschaffenheit (stark kalkhaltige Böden, sandige Schichten) beeinflussen das Fortschreiten der Ablagerungen. Eine fachmännische Durchführung einer Kanalreinigung muss vor der vollständigen Verstopfung vorgenommen werden. Rechtzeitig und regelmässig durchgeführte Spülungen von Sickerleitungen garantieren eine weitgehend störungsfreie Funktion.

- **Durchschnittliches Spülungsintervall alle zwei Jahre** (bei stark kalkhaltigem Wasser auch häufiger)

Schmutzwasserleitungen:

Eine Abwasserleitung kann früher oder später wegen Verschmutzungen verstopfen. Die Ablagerung von Fett, Sand, Kies oder sonstigen Abfällen bewirkt eine Verkleinerung des Rohrdurchmessers. Wenn sich solche Ablagerungen gebildet haben, schreitet der Verstopfungsprozess umso rascher fort.

- **Reinigungsintervall alle zwei Jahre oder nach Bedarf**

Fallrohre:

Reinigungsintervall alle fünf Jahre oder nach Bedarf (in Fällen mit starkem Fettanteil sind die Fallrohre einmal jährlich zu kontrollieren)

Dachwasser- und Terrassenabläufe:

Je nach Konstruktion des Flachdaches oder der Terrasse (mit Kies- oder Zementplattenabdeckung) ist mit einer stärkeren Verkalkung der Abläufe zu rechnen.

- **Reinigungsintervall alle zwei Jahre oder nach Bedarf.**

Neu erstellte Bauten:

Vor dem Bezug der Liegenschaft müssen sämtliche Abwasser- und Sickerleitungen einer gründlichen Kanalreinigung durch Fachfirmen unterzogen werden. Dabei sind auch alle Sickerschächte, Schlamm-sammler und Abscheider zu entleeren. Die Kanalreinigung sollte durch den Bauherrn vergeben werden. Die Kosten können anteilmässig an alle am Bau beteiligten Unternehmer verteilt werden.

- **Diese Kanalreinigung sollte nach einem Jahr infolge starker Zementausscheidungen wiederholt werden.**

2.4 Kanaluntersuchung

Wie funktioniert eine Kamerauntersuchung

Die Zustandserfassung von Abwasserleitungen auf dem Grundstück werden mit einer Kanalkamera ausgeführt. Die Kamera wird dabei über einen Schacht auf dem Grundstück oder eine Revisionsöffnung im Gebäude in die Leitung eingesetzt. Je nach dem verwendeten technischen System wird sie dann an einem Glasfiberstab oder einem versteiften Kabel in die Leitungen eingeschoben oder sie ist in der Lage, die Leitungen mit einem eigenen Antrieb zu befahren. Meist werden aber in Grundstücksleitungen geschobene Kameras verwendet.

Ist auf dem Grundstück oder vom Gebäude her kein Zugang zu den Leitungen gegeben (was an sich bereits ein unzulässiger Zustand ist), so kann eine Satelliten-Kamera vom öffentlichen Hauptkanal aus seitlich in die Liegenschaftsentwässerung einfahren.

Untersuchungsergebnisse

Die Zustandserfassungen an den Kanalisationsleitungen mittels Kanalkamera werden festgehalten. Dazu wird durch die ausführende Firma ein Zustandsrapport mit einer Fotodokumentation erstellt. Dieser Zustandsrapport ist nach ausgeführter Arbeit der Gemeinde via USB-Stick oder Webtransfair vorzuzeigen.

2.5 Undichte Kanalisation

Folgen undichter Liegenschaftsentwässerungen

In der Schweiz liegen keine fundierten Zahlen vor, zurzeit werden jedoch in ausgewählten Gemeinden quartierweise Liegenschaftsentwässerungen inspiziert und ausgewertet. Gemäss Angaben des Kantons Luzern und des Abwasserverbandes Altenrhein, weisen 2/3 der Kanalisationen Mängel auf.

Umweltbeeinträchtigungen durch austretendes Abwasser

Liegen undichte Abwasserleitungen dauerhaft oder zeitweilig über dem Grundwasserspiegel, kann aus ihnen Abwasser austreten und Boden sowie Grundwasser verunreinigen - beides grundsätzlich ein strafbarer Tatbestand. Das Risiko hängt natürlich wesentlich von den Inhaltsstoffen des Abwassers ab. Deshalb sind gewerblich und industriell genutzte Anlagen bei Undichtheit besonders gefährlich.

Aber auch häusliche Abwässer sind keineswegs harmlos. Immerhin können auf diesem Wege fäkale Keime (z.B. E. Coli) und andere Krankheitserreger in die Grundwasserleitung und von dort in die Trinkwassergewinnung gelangen. Daher sind auch undichte Leitungen für häusliches Abwasser nicht akzeptabel - vor allem wenn man bedenkt, vor welchen erheblichen Mengen defekter Rohre und Schächte wir heute stehen.

Grundwasser im Kanalnetz: Das Fremdwasserproblem

In der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt und sogar von manchen öffentlichen Anlagenbetreibern in seiner Wirkung unterschätzt, ist das Problem des Fremdwassers in öffentlichen Kanalnetzen und Kläranlagen.

Fremdwasser tritt in Misch- und Schmutzwasserkanälen auf und lässt sich ganz allgemein beschreiben als Wasser, das dort nach der Bestimmung der Kanäle nicht hineingehört. Fremdwasser stammt vorwiegend aus

- falsch angeschlossenen Dachentwässerungen und Drainagen
- Brunnenwasser
- Grundwasser, das über undichte öffentliche und private Leitungen und Bauwerke in die Schmutz- oder Mischkanalisation eintritt

In vielen Kläranlagen werden auf jeden "legalen" Kubikmeter Abwasser in der Kläranlage mehrere Kubikmeter Fremdwasser gemessen. Dass es sich hier um nicht verschmutztes Wasser handelt, ist kein Grund zur Beruhigung; vielmehr führt die Verdünnung des Abwassers dazu, dass die Kläranlagen mit schlechterem Wirkungsgrad arbeiten als geplant. Erst recht problematisch ist es, dass Fremdwasser die Kapazität der Kanalnetze und der Kläranlagen chronisch überlastet. Aus Kanälen, die mit Fremdwasser überlastet sind, tritt bei starken Regenereignissen schnell Abwasser in die Umgebung und über Notüberläufe in die Gewässer aus - ein Umweltrisiko!

Ausserdem kostet Fremdwasser sehr viel Geld: Pumpwerke müssen öfter betrieben werden und viele Kanalnetze werden viel zu gross und damit zu teuer ausgelegt, um der Fremdwassermenge Herr zu werden. Extrem teuer kann es für die Gemeinde werden, wenn sie den Anspruch auf ermässigte Abwassergebührensätze in Folge des Fremdwasserproblems verliert. Das kann dann geschehen, wenn die Bewilligungsbehörden feststellen, dass eine unzulässige Verdünnung des Abwassers stattfindet. Deshalb rentiert sich die frühzeitige Kanalsanierung gerade in Bereichen mit hoher Fremdwasserbelastung sehr schnell.

2.6 Kommunale Siedlungsentwässerungsverordnungen SEVO

Die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung oder das Abwasserreglement legt die Pflichten und Rechte der Grundstückseigentümer bei der Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen fest, ebenso die technischen Bedingungen, nach denen Grundstücke in die öffentliche Abwasseranlage entwässern müssen bzw. dürfen (zu beziehen unter www.bassersdorf.ch).

2.7 Öffentliche Sanierungsarbeiten an Abwasserleitungen

Die Gemeinde saniert jährlich einen Teil ihrer Abwasserleitungen. Dies geschieht in erster Linie bei statisch intakten Rohren durch ein Schlauchrelining. Ein mit Kunstharz getränkter Schlauch aus Polyesterfaser oder Nadelfilz wird mit Luft- oder Wasserdruck so in die Leitung eingestülpt und aufgeweitet, dass er an der Rohrwand überall dicht und bei sachgerechtem Einsatz und Einbau auch weitestgehend faltenfrei anliegt. Durch Aushärtung des schnell reagierenden Kunstharzes wird aus dem Schlauch nach kurzer Zeit (1 bis 5 Stunden, je nach Härtungstechnik) ein „Rohr im Rohr“.

Mit diesem Verfahren lassen sich ganze Leitungen, aber auch Teile davon sehr schnell und ohne großen Bauaufwand sanieren. Sogenannte „überfahrene“ Abzweiger bzw. Einläufe in das Rohr werden anschließend per Fräsroboter wieder geöffnet. Ist die statische Gegebenheit des Rohres nicht mehr vorhanden oder reicht der Durchmesser der Leitung für das anfallende Abwasser nicht mehr, dann wird eine Kanalisation ausgewechselt. Dies geschieht durch das konventionelle Öffnen eines Grabens und dem Einlegen von neuen Rohren.

2.8 Vorinformation der Grundeigentümer

Wenn die Gemeinde nun einen ganzen Kanalabschnitt neu erstellen oder sanieren muss, so werden vorgängig die angrenzenden Grundeigentümer informiert, dass ihre private Hauskanalisation durch eine ausgewiesene Fachfirma mittels Kanalfernsehen überprüft wird. Die Arbeiten werden durch die Gemeinde Bassersdorf in Auftrag gegeben. Sollten bei diesen Untersuchungen Schäden an den Rohren festgestellt werden, welche eine Sanierung oder einen Neubau aufzwingen, so könnte dies gleichzeitig im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. Sanierung der öffentlichen Kanalisation kostengünstig und qualitätsoptimal für den Grundeigentümer ausgeführt werden. Die Kanalfernsehaufnahmen umfassen die Schmutzwassergrundleitungen einer Liegenschaft, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und durch das Kanalfernseh zugänglich sind. Steigleitungen, Sickerleitungen und Regenwasserleitungen sind nicht Bestandteil der Aufnahme durch die Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt in diesem Fall die Koordination und die Aufsicht über die Bauausführung.

2.9 Finanzielle Kosten für die Grundeigentümer

Die Kanalfernsehaufnahmen zeigen den baulichen und betrieblichen Zustand einer Schmutzwasserleitung. Werden durch diese Aufnahmen Schäden festgestellt, so gehen die Kosten für die Kanalfernsehaufnahmen sowie auch für mögliche Sanierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Sind die Hauskanalisationsleitungen in einem guten Zustand, übernimmt die Gemeinde Bassersdorf die Kosten für die ausgeführten Kanalfernsehaufnahmen.

2.10 Schlusswort

Immer wieder stellt sich in der Praxis heraus, dass eine wirksame Sanierung von Kanalisationsleitungen mit nur einem einzigen Verfahren selten möglich ist. Das gilt umso mehr, je größer das Grundstück und je komplexer die darauf stehende Bebauung ist.

Bei durchgeführten Sanierungen konnten sehr gute Ergebnisse mit einem kombinierten Einsatz von

- Schlauchrelining
- Kurzrohrrelining
- der Neuverlegung von Teilstrecken in den Kellern oberhalb der Bodenplatte
- der Neuverlegung von Leitungsstrecken in offener Bauweise im Außenbereich der Gebäude

dem Verfüllen von nicht mehr benötigten Leistungsstrecken erzielt werden.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass eine optimierte Sanierungsplanung ohne ingenieurtechnische Beratung praktisch nicht denkbar ist. Das gilt einerseits, weil ein interessen-unabhängiger Gesamtüberblick über alle Möglichkeiten der Sanierung

erforderlich ist; erst recht gilt das deswegen, weil solche kombinierten Paket-Leistungen nur durch sachkundige Ausschreibungen wirtschaftlich eingekauft werden können. Denn damit ist der einzelne Grundstückseigentümer völlig überfordert; eine drohende Konsequenz mangelnder Beratung ist, dass der Grundstückseigentümer nacheinander und ohne System verschiedene Verfahren "durchprobiert", bis sich (vielleicht) irgendwann das gewünschte positive Prüfergebnis einstellt; eine Vorgehensweise mit unüberschaubaren Kostenrisiken, zumal wenn die Einzelleistungen einzeln und ohne Sammelausschreibung vergeben werden. Die Gemeinde ist Ihnen bei der Suche nach einer ingenieurtechnischen Beratung gerne behilflich. Wenden Sie sich bei Problemen an die Abteilung Bau + Werke.

3. Wasserversorgung

3.1 Lage der Hauszuleitung

Die Lage der Hauszuleitung von der Verteilleitung bis zur Wasserverteilstation und der Ort der Hauseinführung werden von der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt, in Absprache mit dem Bauverantwortlichen festgelegt. Der Bauverantwortliche veranlasst diese Absprache möglichst frühzeitig vor Baubeginn.

3.2 Verteilstation, Wasserzähler

Der Standort der Verteilstation und des Wasserzählers wird durch die Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt in Absprache mit dem Bauverantwortlichen festgelegt.

3.3 Verlegung der Hauszuleitung

Die Verlegung der Hauszuleitung erfolgt durch die Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt oder deren Beauftragten zu Lasten des Bauherrn.

3.4 Ausführung

Die Ausführung hat nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

3.5 Verrechnung der Hausanschlussleitung

Die Kosten für das Material und die Verlegung der Hauszuleitung werden nach Fertigstellung dem Bauherrn verrechnet.

3.6 Erdung

Die Hauszuleitung wird elektrisch isoliert und darf nicht als Erdung für die elektrischen Installationen verwendet werden.

3.7 Bauwasseranschluss

Die provisorische Versorgung der Baustelle mit Wasser ist rechtzeitig mit der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt abzusprechen. Der Wasserbezug ab Hydrant ist nicht gestattet.

3.8 Verrechnung des Bauprovisoriums

Die Kosten für den Anschluss des Bauprovisoriums werden dem Bauunternehmer verrechnet.

3.9 Reglemente

Das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser und die Tarifreglemente können bei der Abteilung Bau + Werke, Bereich Tiefbau + Unterhalt (Brunnenmeister, Tel.: 044 838 85 24) bezogen werden.

Gemeinde Bassersdorf
Abteilung Bau + Werke, Juli 2024